

10.2. Volksinitiative der Freisinnig-Demokratischen Partei der Schweiz "für ein- und familiengerechtere Bundessteuern"

- 1985, 3. September: Die Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz lanciert eine Volksinitiative "für ehe- und familiengerechtere Bundessteuern". Diese fordert namentlich eine steuerliche Besserstellung der Familie gegenüber Konkubinatspaaren. Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 41ter Abs. 5 Bst. c vierter Satz (neu)

Bei der Festsetzung der Tarife und Abzüge für die natürlichen Personen ist den Lebenshaltungskosten der Familien angemessen Rechnung zu tragen.

II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt ergänzt:

Art. 8

¹ Unter Vorbehalt von Bundesgesetzen im Sinn von Artikel 41ter bleiben die am 31. Dezember 1988 geltenden Bestimmungen über die Warenumsatzsteuer, die direkte Bundessteuer und die Biersteuer mit den nachstehenden Änderungen in Kraft.

² Bei der direkten Bundessteuer gelten für die nach dem 31. Dezember 1988 beginnenden Steuerjahre folgende Bestimmungen:

- a. Für Verheiratete sowie für verwitwete, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige, die zusammen mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen einen Haushalt führen, sind vier Fünftel des steuerbaren Einkommens für den Steuersatz massgebend.

Bei diesen Steuerpflichtigen entfallen die Prozentermässigungen auf dem Steuerbetrag, soweit sich dadurch nicht höhere Belastungen als aufgrund des bisherigen Rechts ergeben.

- b. Der Abzug für jedes Kind wird um ein Viertel gegenüber dem bisherigen Recht erhöht.

- c. Der Abzug vom Erwerbseinkommen des zweitverdienenden Ehegatten wird auf ein Fünftel dieses Einkommens, höchstens aber auf fünf Viertel des nach bisherigem Recht geltenden Abzuges heraufgesetzt. Der nach bisherigem Recht geltende Abzug bleibt gewährleistet.

³ Der Bundesrat passt den Beschluss über die direkte Bundessteuer den Änderungen in Absatz 2 an.

⁴ Aufgehoben

Im Rahmen der Beratungen zu den Bundesgesetzen über die Steuerharmonisierung und über die direkte Bundessteuer entschied der Ständerat im Oktober 1986 die bisher gemeinsam diskutierten Vorlagen voneinander abzukoppeln. Dies ermöglicht eine getrennte Behandlung und insbesondere eine voneinander unabhängige Inkraftsetzung beider Gesetze.

Im Verlaufe der Behandlung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer einigten sich die beiden Kammern im Jahre 1987 auf ein sogenanntes "Sofortprogramm". Mit diesem "Sofortprogramm" soll noch vor Einführung des Bundesgesetzes die Steuerbelastung von Familien reduziert werden.

Die wichtigsten Entscheide in chronologischer Reihenfolge:

- 1987, 27. August: Die mit der Überprüfung der Gesetzesvorlage über die direkte Bundessteuer betraute nationalrätliche Kommission entscheidet, dem Plenum ein "Sofortprogramm" zu unterbreiten. Dieses Programm soll bereits für die Zeit vor Inkraftsetzung des Gesetzes einen Doppeltarif für Alleinstehende und Verheiratete, erhöhte Sozialabzüge und einen modifizierten Zweitverdienerabzug enthalten.
- 1987, 23. September: Mit 105 zu 31 Stimmen beschliesst der Nationalrat gemäss Antrag seiner Kommission, bei der direkten Bundessteuer mit Wirkung ab der Steuerperiode 1989/90 folgende Steuererleichterungen einzuführen ("Sofortprogramm"):
 - = Doppeltarif (je einen Tarif für Verheiratete und Alleinstehende);
 - = Erhöhung des Kinderabzuges von 2'200 auf 4'000 Franken;
 - = An die Stelle des bisherigen fixen Abzuges von 4300 Franken vom Erwerbseinkommen des zweitverdienenden Ehegatten tritt ein auf dem niedrigeren Erwerbseinkommen der beiden Ehegatten zu berechnender Abzug von 20%, mindestens 2000, höchstens 5000 Franken.
- 1987, 7. Oktober: Der Ständerat schliesst sich dem Entscheid des Nationalrates an und nimmt das "Sofortprogramm" ebenfalls an.
- 1987, 9. Oktober: Beide Räte nehmen in der Schlussabstimmung den Bundesbeschluss über die direkte Bundessteuer an, das sogenannte "Sofortprogramm". Die neuen Bestimmungen treten am 1. Januar 1989 in Kraft (Steuerperiode 1989/90). Die daraus resultierenden Mindereinnahmen liegen in der Grössenordnung von 365 Mio. Franken pro Jahr.
Der Bundesbeschluss ist zeitlich befristet, und zwar auf den Zeitpunkt der Einführung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer oder aber spätestens bis Ende 1992.
Die Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz wird trotz der Einführung des "Sofortprogramms" ihre Steuerinitiative "für ehe- und familiengerechtere Bundessteuern" nicht zurückziehen. Damit gedenkt sie auf die weiteren Arbeiten am Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer Druck auszuüben.
- 1988, 5. Dezember: Der Bundesrat veröffentlicht seine Botschaft betreffend die Volksinitiative "für ehe- und familiengerechtere Bundessteuern", in welcher er deren Ablehnung empfiehlt.
- 1990, 29. August: Die Initiative wird zurückgezogen.